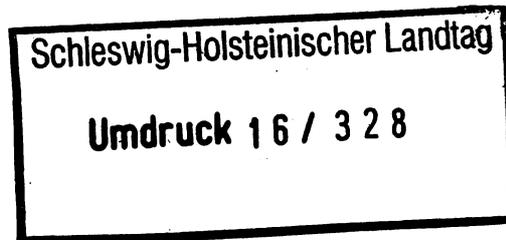


UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ne 25/10



Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD -10.05/01.006

Kiel, 21. Oktober 2005

Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Schreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtages vom 07.10.2005, LT-Umdruck 16/267

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Interesse habe ich das in der Bezugszeile erwähnte Schreiben als **Landtagsumdruck** zur Kenntnis genommen. Das Innenministerium oder das Finanzministerium hatten mich im Vorfeld leider nicht beteiligt.

Im Interesse einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben des ULD einerseits und einer Entlastung des angespannten Haushaltes des Landes Schleswig-Holstein andererseits habe ich mit Schreiben vom 24.08.2005 einen Vorschlag für eine verstärkte Gebührenfinanzierung der ULD-Tätigkeit (LT-Umdruck 16/196) unterbreitet. Dem Schreiben des Innenministeriums vom 29.09.2005 (dem Finanzausschuss übermittelt über das Finanzministerium mit Schreiben vom 07.10.2005, LT-Umdruck 16/267) habe ich nun entnommen, dass aus Sicht des Innenministeriums **keine grundsätzlichen rechtlichen oder politischen Gründe** einer Gebührenerhebung für Kontrollmaßnahmen nach § 38 BDSG im Wege stehen. Wohl aber wurden eine Vielzahl von - m.E. im Ergebnis nicht begründeten - Bedenken vorgetragen.

In einem Schreiben vom 19.10.2005 habe ich nun dem Staatssekretär im Innenministerium, Ulrich Lorenz, mitgeteilt, dass und weshalb ich die meisten der von ihm vorgetragenen **Bedenken nicht teile**. Ich habe zudem meine Bereitschaft und mein Interesse zum Ausdruck gebracht, die Meinungsbildung des Innenministeriums zu diesem Thema durch ein Gespräch zu beschleunigen.

Meines Erachtens ist vor einer Entscheidung, ob und wenn ja wie Gebührentatbestände für Kontrollen nach § 38 BDSG geschaffen werden, keine vertiefte Prüfung erforderlich, ob **in anderen Ländern** vergleichbare Gebührenregelungen Anwendung finden. Diese Informationen liegen weitgehend vor und deuten darauf hin, dass selbst dort, wo gesetzliche Befugnisse zur Gebührenerhebung bestehen,

hiervon nicht oder nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Entsprechende Unterlagen habe ich dem Innenministerium anlässlich eines Gespräches am 23.09.2005 zur Verfügung gestellt.

Wie Sie wissen, zeichnet sich das ULD dadurch aus, dass es neue Wege geht, um den gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Datenschutzstandards zu erfüllen. Der **schleswig-holsteinische Datenschutzansatz** zielt primär darauf ab, frühestmöglich proaktiv Datenschutz und Datensicherheit in Produkten und Verfahren zu implementieren. Damit soll den Unternehmen zugleich geholfen werden, Wettbewerbsvorteile zu realisieren. Die schleswig-holsteinischen Wirtschaft nimmt - im Rahmen der begrenzten Kapazitäten des ULD - schon heute das entgeltpflichtige Beratungsangebot des ULD gerne in Anspruch. Entsprechendes gilt für die Zertifizierung von IT-Produkten.

Ich unterstelle nicht, dass es das Ziel des Innenministeriums ist, undifferenziert die Wirtschaft durch **Deregulierung und Bürokratieabbau** zu entlasten. Ich unterstelle auch nicht, dass von dem Ministerium eine Reduzierung eines Vollzugsdefizites im Bereich des Datenschutzes als Bürokratisierung und Überregulierung angesehen wird.

Ich kann die Befürchtung des Innenministeriums nicht teilen, dass sich eine Gebührenpflicht negativ auf die **Akzeptanz des Datenschutzes in der Wirtschaft** auswirken wird. Unsere Erfahrung ist, dass die mit einer Prüfung einhergehende Beratungsleistung von vielen Unternehmen gerne in Anspruch genommen wird, um eine Optimierung der dortigen Datenverarbeitung zu erreichen. Hierbei sind - so unser Eindruck - Unternehmen gerne bereit, sich an den entstandenen Kosten bei der öffentlichen Stelle zu beteiligen.

Wer aber grundlegende Anforderungen des Datenschutzes nicht erfüllt und damit Ressourcen der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt, die nötig sind, um den Mangel festzustellen und diesem abzu- helfen, der sollte zu Gebühren herangezogen werden können. Es ist auch im Bereich der Eingriffs- verwaltung im Interesse einer modernen, auf Effizienz ausgerichteten Vorgehensweise sinnvoll, den hoheitlichen Aufwand auf diejenigen zumindest teilweise zu übertragen, die diesen **Aufwand verursachen**. In diesem Sinne verstehe ich den - in der deutschen Datenschutzpraxis möglicherweise un- gewöhnlichen - Vorschlag der Gebührenerhebung bei Datenschutzkontrollen.

Während ich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Gebührenerhebung im **Landesdaten- schutzgesetz** (LDSG) vorgeschlagen habe, wird vom Innenministerium eine Regelung auf der Grundlage des **Verwaltungskostengesetzes** (VwKostG SH) favorisiert. Für den Erlass entsprechen- der Gebührentatbestände nach dem VwKostG SH ist das Innenministerium zuständig. Schon in mei- nem Schreiben an die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen und an den SSW vom 26.05.2005 (zu den Haushaltsplanungen für das Jahr 2006) habe ich zum Ausdruck gebracht, dass bzgl. der ULD- Gebührenfinanzierung neben einer Regelung im LDSG auch der Rückgriff auf das VwKostG SH denkbar ist. An dieser Einschätzung hat sich meinerseits nichts geändert. Favorisiert wird von meiner Seite jedoch weiterhin eine einheitliche rechtliche Verortung möglichst aller Gebühren- und Entgelt- tatbestände im LDSG.

Ich habe die Hoffnung, dass bzgl. der zwischen dem ULD und dem Innenministerium bestehenden Meinungsverschiedenheiten **kurzfristig ein Ausgleich** geschaffen werden kann. Ich werde mit dem Innenministerium Vorschläge erörtern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie eine auf Konsens ausgerichtete zeitnahe Entscheidung unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert', written in a cursive style.

Dr. Thilo Weichert